**Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An die Vorsitzende
des Ausschusses für Schule und Bildung
Frau Kirstin Korte MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5010

A15, A10

16. April 2021

Aktenzeichen:
422
bei Antwort bitte angeben

Yvonne Gebauer MdL

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Lehramtszugangsverordnung

Anlage: Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Lehramtszugangsverordnung

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 LABG informiere ich Sie über den anliegenden Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Lehramtszugangsverordnung und bitte Sie, diesen Entwurf den Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Bildung sowie den Mitgliedern des Ausschusses für Wissenschaft zuzuleiten.

Gegenüber dem dem Landtag mit Schreiben vom 24. November 2020 übersandten Entwurf weist der nunmehr vorliegende Entwurf Änderungen auf, mit denen Anregungen aus der Verbändebeteiligung aufgegriffen wurden. Diese Änderungen betreffen im Wesentlichen

- die Neuprofilierung des bisherigen Ausbildungsfaches „Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft)“, das nunmehr nach den Bezeichnungen der Unterrichtsfächer der jeweiligen Schulformen differenzierend die Bezeichnung „Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften“ (im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen) bzw. „Wirtschaft-Politik“ (im Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen) tragen soll und

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

- die in dem Entwurf nicht länger vorgesehene Verpflichtung, dass das Studium des Lehramts an Berufskollegs mindestens eine berufliche Fachrichtung umfassen muss. Die bisherige Möglichkeit, das Studium des Lehramts an Berufskollegs mit zwei allgemeinbildenden Fächern zu absolvieren, wird beibehalten; die Universitäten werden aber verpflichtet, die Studierenden auf die sich daraus möglicherweise ergebenden Einschränkungen der Ankerkennung ihrer Abschlüsse durch andere Bundesländer hinzuweisen. Zudem werden Kombinationsvorgaben für die zwei allgemeinbildenden Fächer eingeführt, die den Kombinationsvorgaben für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Yvonne Gebauer

Verordnung zur Änderung der Lehramtszugangsverordnung

Vom X. Monat 2021

Auf Grund des § 9 Absatz 2 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), der durch Gesetz vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 208) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft sowie nach Information des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses und des für Wissenschaft zuständigen Landtagsausschusses:

Artikel 1

Die Lehramtszugangsverordnung vom 25. April 2016 (GV. NRW. S. 211) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
a) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Fachdidaktische Leistungen zielen auch auf Kompetenzen für den fachspezifischen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken."
b) Absatz 5 Satz 3 wird aufgehoben.

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 werden die Wörter „Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft)" durch die Wörter „Wirtschaft-Politik" ersetzt.
b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Geschichte" das Wort „, Informatik" eingefügt und werden die Wörter „Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft)" durch die Wörter „Wirtschaft-Politik" ersetzt".
c) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Fächer Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Islamische Religionslehre können nicht untereinander kombiniert werden."

3. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 werden die Wörter „Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft)" durch die Wörter „Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften" ersetzt.
b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Geschichte" das Wort „, Informatik" eingefügt und werden die Wörter „Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft)" durch die Wörter „Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften" ersetzt.
c) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Fächer Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Islamische Religionslehre können nicht untereinander kombiniert werden."
d) In dem bisherigen Satz 5 werden nach dem Wort „werden" die Wörter „, wenn dies in begründeten Ausnahmefällen erforderlich ist und das für Schulen zuständige Ministerium dem zustimmt" eingefügt.
e) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Zustimmung nach Satz 6 wird von der Hochschule rechtzeitig vor Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber in den Studiengang eingeholt."

4. § 5 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 3 wird die Tabelle wie folgt geändert:
aa) In der Spalte „Kleine berufliche Fachrichtung" werden jeweils in den Zeilen „Bautechnik mit", „Elektrotechnik mit" und „Maschinenbautechnik mit" das Wort „, Ingenieurtechnik" angefügt.
bb) Folgende Zeile wird angefügt:

Medizintechnik	Augenoptik, Hörakustik, Orthopädietechnik, Zahntechnik

b) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:
„Die Fächer Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Islamische Religionslehre können nicht untereinander kombiniert werden. Im Fall eines Studiums von zwei Unterrichtsfächern ist als eines der beiden Fächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Informatik, Islamische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Mathematik, Physik, Praktische Philosophie, Spanisch oder Wirtschaftslehre/Politik zu wählen. In den Fällen des Satz 3 weist die Hochschule die Studieninteressierten vor einer Einschreibung auf mögliche Mobilitätshindernisse hin, die sich aus einem Verzicht auf eine berufliche Fachrichtung bei einem Wechsel in den Vorbereitungsdienst oder den Schuldienst anderer Länder ergeben können."
c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Eine Fachrichtung oder ein Unterrichtsfach nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 kann statt einer zweiten beruflichen Fachrichtung mit einer der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen verbunden werden, wenn dies in begründeten Ausnahmefällen erforderlich ist und das für Schulen zuständige Ministerium dem zustimmt: Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen. Die Zustimmung nach Satz 1 wird von der Hochschule rechtzeitig vor Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber in den Studiengang eingeholt."

5. In § 6 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft)" durch die Wörter „Wirtschaft-Politik" ersetzt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „mit" die Wörter „den sich weiterentwickelnden" und nach dem Wort „Medienkompetenz" die Wörter „unter besonderer Berücksichtigung von Fragen des Lehrens und Lernens in einer digitalisierten Welt" eingefügt.
b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Grundkompetenzen im Bereich geschlechtersensibler Bildung,"

7. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 1 wird das Wort „(Latinum)" durch die Wörter „auf dem Niveau eines Kleinen Latinums" ersetzt.
bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. im Fach Evangelische Religionslehre auf Kenntnissen in Griechisch auf dem Niveau des Graecums sowie auf Kenntnissen in Hebräisch auf dem Niveau des Hebraicums oder auf Kenntnissen in Latein auf dem Niveau eines Kleinen Latinums und".
b) In Satz 2 werden die Wörter „dem Latinum" durch die Wörter „den Kenntnissen in Latein nach Satz 1 Nummer 1" ersetzt.

8. Dem § 14 werden folgende Absätze 8 bis 10 angefügt:
„(8) Die geänderten Anforderungen an Leistungen, die gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 durch die Neuprofilierung des Faches „Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft)" als „Wirtschaft-Politik" oder „Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften" entstehen, sind für Absolventinnen und Absolventen der Studienabschlüsse nach § 10 Absatz 1 des Lehrerausbildungsgesetzes nachzuweisen, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2022 beginnen. Der Nachweis wird im Rahmen des § 1 Absatz 1 Satz 3 durch das bei wesentlichen Änderungen von Studiengängen vorgesehene Verfahren erbracht.
(9) Die Anforderungen an Leistungen, die durch die Verordnung vom *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle der Verordnung zur Änderung der Lehramtszugangsverordnung]* in § 1 Absatz 2 Satz 2 und § 10 Nummer 1 und 2 geändert wurden, sind spätestens nachzuweisen von Absolventinnen und

Absolventen der Studienabschlüsse nach § 10 Absatz 1 des Lehrerausbildungsgesetzes, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2021/2022 beginnen. Absatz 7 gilt entsprechend.
(10) Die Kombinationsmöglichkeiten, die durch die Verordnung vom *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle der Verordnung zur Änderung der Lehramtszugangsverordnung]* in § 3 Absatz 2 Satz 3, § 4 Absatz 2 Satz 3 und 6 und § 5 Absatz 4 Satz 2 und 3 und Absatz 5 Satz 1 geändert oder an bestimmte Voraussetzungen gebunden wurden, gelten für Absolventinnen und Absolventen der Studienabschlüsse nach § 10 Absatz 1 des Lehrerausbildungsgesetzes, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2022 beginnen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2021

Die Ministerin für Schule
und Bildung des Landes
Nordrhein-Westfalen

Yvonne G e b a u e r

ENTWURF

Begründung:

Artikel 1 (Änderung der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität)

Zu 1 (§ 1)
Absatz 2
Die neuen Anforderungen an künftige Lehrkräfte in einer digitalisierten Welt müssen für das Lehramtsstudium in die Lehramtszugangsverordnung aufgenommen werden, neben den übergreifenden Kompetenzen (§ 10 LZV) sind dabei auch die Fachdidaktiken in den Blick zu nehmen. Für die einzelnen Fächer ergeben sich konkrete Anforderungen aus den „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen an die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung", die die Kultusministerkonferenz 2019 unter Aspekten der Digitalisierung überarbeitet hat (bundesweite Vereinbarungen im Sinne des § 11 Abs. 1 LABG). Der fachspezifische Einsatz von Medien bleibt selbstverständlich nicht auf digitale Medien beschränkt.

Absatz 5
Die in § 1 Abs. 5 S. 3 vorgesehene Regelung, die Verschiebungen der Studienquantitäten (Leistungspunkte) von Fächern in die Bildungswissenschaften zulässt, wurde von den Hochschulen bisher nicht in Anspruch genommen. Wegen der zentralen Bedeutung des fachwissenschaftlichen Studiums als

Grundlage jeder Lehrtätigkeit wird die Möglichkeit der Reduktion des fachwissenschaftlichen Studienanteils künftig ausgeschlossen. Denn eine breite und fundierte fachwissenschaftliche Ausbildung ist die Basis dafür, dass die zukünftigen Lehrerinnen und Lehrer ihr Fach in seiner ganzen Komplexität kompetent vertreten können, Lernerfolge bei den Schülerinnen und Schülern initiieren und ihre eigene Praxis auf dieser Grundlage einordnen, reflektieren und weiterentwickeln können.

Zu 2 (§ 3 Absatz 2)

Wirtschaft-Politik

Bei den unterrichtlichen Angeboten der Schulen vollzieht sich im Bereich der ökonomischen Bildung derzeit eine Neukonturierung der Bezugsfächer der ökonomischen Bildung in den jeweiligen Schulformen der Sekundarstufe I. Die Einführung der neuen Kernlehrpläne für das Fach Wirtschaft-Politik hat an den Gymnasien zum Schuljahr 2019/20 und für die entsprechenden Fächer an allen anderen Schulformen der Sekundarstufe I zum Schuljahr 2020/21 stattgefunden. Es handelt sich dabei um neue Pflichtfächer in der Sekundarstufe I an allen weiterführenden allgemeinbildenden Schulen.

Die veränderte schulische Fächerstruktur und die neuen fachlichen Inhalte erfordern einen bedarfsgerecht angepassten Zuschnitt der Lehrerausbildung. Lehrkräfte, die für die ökonomische Bildung der Schülerinnen und Schüler verantwortlich sind, werden künftig stärkere Ausbildungsschwerpunkte in den lebensweltlichen Themenbereichen Wirtschaft und Politik benötigen. Durch die in Satz 1 vorgesehene Neuprofilierung des Faches „Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie Wirtschaftswissenschaft)“ als „Wirtschaft-Politik“ erhält die Ausbildung ein in diesem Sinne akzentuiertes Profil, mit der Folge, dass der Studiengang Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft) inhaltlich angepasst werden muss. Dies bedeutet allerdings nicht, dass der bisherige Studienumfang in den Bereichen Wirtschaftswissenschaft und Politikwissenschaft lediglich erhöht und die bisherige Anteilsdisziplin Soziologie ausgeklammert wird. Erforderlich ist vielmehr eine inhaltlich neu profilierte Studiengangsgestaltung, in der auch Elemente der Soziologie enthalten sind. Denn die lebensweltlichen Bereiche Wirtschaft und Politik sind in ihren gesellschaftlichen Zusammenhängen wissenschaftlich nicht ohne soziologische Elemente zu erschließen. Auf ein entsprechend fachlich austariertes Curriculum wird im Rahmen der Akkreditierung der wesentlich geänderten Studiengänge zu achten sein.

Informatik

Die Veränderungen beim schulischen Unterrichtsfach Informatik, das zum Schuljahr 2021/22 an allen Schulformen in den Klassenstufen 5 oder 6 als Pflichtfach eingeführt wird, werden künftig zu höheren quantitativen Bedarfen an grundständig ausgebildeten Lehrkräften führen. Die Änderung in Satz 2 greift dies auf und erweitert beim Fach Informatik die Kombinations- bzw. Wahlmöglichkeiten für Hochschulen und Studierende.

Religionslehren

Religionsunterricht wird auf der Grundlage des jeweiligen Bekenntnisses erteilt, dem die unterrichtende Lehrkraft angehören soll. Der Einsatz setzt die Bevollmächtigung durch eine Religionsgemeinschaft voraus, von der Bevollmächtigung einer Lehrkraft durch verschiedene Religionsgemeinschaften ist nicht auszugehen. Daher sollten diese Fächer auch nach dem staatlichen Recht nicht miteinander kombinierbar sein, um Missverständnisse bei Studieninteressierten zu vermeiden.

Zu 3 (§ 4 Absatz 2)

Sätze 1 bis 3

Hierzu gilt das oben zu § 3 Absatz 2 Ausgeführte entsprechend. Da in der gymnasialen Oberstufe das Fach „Sozialwissenschaften“ unterrichtet wird und die Bezeichnung der Fächer der Lehrerausbildung aus den oben dargelegten Gründen die schulischen Unterrichtsfächern nachzeichnet, beinhaltet die Bezeichnung des Faches der Lehrerausbildung im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen klarstellend auch „Sozialwissenschaften“.

Sätze 6 und 7

Das Studium sonderpädagogischer Fachrichtungen soll im Wesentlichen auf das Studium des sonderpädagogischen Lehramts konzentriert werden und zu vollwertigen sonderpädagogischen Abschlüssen führen. Derzeit ist in § 11 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 des Lehrerausbildungsgesetzes auch die Möglichkeit vorgesehen, im Rahmen des Lehramts an Gymnasien und Gesamtschulen ein Unterrichtsfach mit einer sonderpädagogischen Fachrichtung zu kombinieren. Gleichwohl begegnet diese Kombination erheblichen fachlichen und personalwirtschaftlichen Bedenken, die auch aus dem Kreis der betroffenen Universitäten im Kontext des Landtagsberichts zur Lehrerausbildung geäußert wurden. Diese Bedenken sind vor allem darin begründet, dass Absolventinnen und Absolventen, die ihr Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit der Kombination aus Unterrichtsfach und sonderpädagogischer Fachrichtung abschließen, keine sonderpädagogische Qualifikation erwerben. Sie erwerben vielmehr das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, was zur Folge hat, dass sie in Kernbereichen der sonderpädagogischen Tätigkeit wie dem Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs nicht eingesetzt werden können. Studierenden ist dies bei der Wahl des Studiengangs und der Fächer nicht immer bewusst; sie unterliegen zum Teil dem Missverständnis, dass die Kombination aus Unterrichtsfach und sonderpädagogischer Fachrichtung unter dem Dach des Gymnasiallehramts zu einer besonders umfassenden und gefragten (Doppel-)Qualifikation im Kontext der Inklusion führe. Diese Fehleinschätzung zu Beginn der Ausbildung kann gravierende Auswirkungen auf die persönliche und berufliche Lebensplanung haben, auch deshalb, weil dem Format nur sehr wenige entsprechende Einstellungsmöglichkeiten in Nordrhein-Westfalen korrespondieren, und weil die betroffenen nordrhein-westfälischen Absolventinnen und Absolventen auf der Grundlage der Regelungen der Kultusministerkonferenz (KMK) mit größeren Mobilitätseinschränkungen rechnen müssen. Die KMK sieht die in Rede stehende Fächerkombination im Gymnasiallehramt nicht vor, so dass der nordrhein-westfälische Abschluss in anderen Ländern nicht anerkannt werden muss. Vor einigen Jahren haben im Kontext der Inklusion einzelne Bundesländer die Notwendigkeit eines eigenständigen sonderpädagogischen Lehramts in Frage gestellt (zu Gunsten eines Studiums bloßer sonderpädagogischer Fachrichtungen), die KMK ist dem aber nicht gefolgt und hat den „Lehramtstyp 6“ als eigenständiges Lehramt erhalten.

Die bisher in Absatz 2 Satz 5 vorgesehene Möglichkeit der Verbindung von Unterrichtsfach und sonderpädagogischer Fachrichtung soll daher nur ausnahmsweise und mit Zustimmung des Schulministeriums bestehen (z. B. um auf eventuelle Spezialbedarfe einzelner Schulen eingehen zu können).

Zu 4 (§ 5)

Absatz 3

Die Einführung der Fächer Ingenieurtechnik und Medizintechnik sowie der weiteren Fächer Augenoptik, Hörakustik, Orthopädietechnik und Zahntechnik als kleine berufliche Fachrichtungen passt den Fächerkatalog an aktuelle Entwicklungen und Bedarfe an Schulen an.

Ingenieurtechnik

Nordrhein-Westfalen hat den zunächst als Schulversuch eingeführten Bildungsgang „Berufliches Gymnasium für Ingenieurwissenschaften“ mittlerweile im Regelsystem etabliert. Das Berufliche Gymnasium wird derzeit um einen noch in der Erprobung befindlichen Bildungsgang „Berufsfachschule für Ingenieurtechnik“ ergänzt. Durch diese Entwicklung ist die Zahl der Standorte von Berufskollegs mit ingenieurwissenschaftlichen bzw. -technischen Angeboten zuletzt kontinuierlich gestiegen. Die starke Nachfrage und die fachliche Konzeption der genannten Bildungsgänge erfordert grundständig ausgebildete Lehrkräfte, die im Unterricht interdisziplinäre Bezüge zwischen den Bereichen Bautechnik, Elektrotechnik und Maschinenbautechnik herstellen können. Dies wird durch die neu eingeführte kleine berufliche Fachrichtung Ingenieurtechnik erreicht, die vor allem die Teildisziplinen der technischen Fachrichtungen abdecken soll, die nicht als (große) berufliche Fachrichtung studiert wird.

Medizintechnik
Die Medizintechnik ist mit ihren vielfältigen Ausprägungen ein stark wachsender Wirtschaftszweig mit einer entsprechenden hohen Nachfrage nach gut ausgebildeten Fachkräften. Lehrkräfte, die im Bereich der medizintechnischen Berufe in die schulische Ausbildung eingebunden sind, bewegen sich in einem stark interdisziplinären Umfeld, das nicht nur ingenieurwissenschaftlich, sondern auch naturwissenschaftlich geprägt ist. Diese Verzahnung verschiedener Disziplinen macht unter fachlich-qualitativen Gesichtspunkten auch einen besonderen Zuschnitt der Ausbildung der Lehrkräfte erforderlich. Die vorgesehene Regelung soll diesen Bedarf durch die Einrichtung einer großen beruflichen Fachrichtung Medizintechnik aufgreifen und durch die Zuordnung von kleinen beruflichen Fachrichtungen affine Kombinationsmöglichkeiten eröffnen, die ggf. auch Kooperationen zwischen Universitäten und Fachhochschulen erleichtern können.

Absatz 4
Zu Satz 2 vgl. o. zu § 3 Absatz 2 (*Religionslehren*).
Die Regelungen in Satz 3 und 4 schränken im Fall des Studiums von zwei allgemeinbildenden Fächern deren Auswahl im Interesse eines langjährigen Einsatzes der Lehrkräfte und des absehbaren Unterrichtsbedarfs moderat ein. Geltende Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz (KMK) sehen mindestens eine berufliche Fachrichtung als Spezifikum des berufsbildenden Lehramts vor. Absolventinnen und Absolventen könnte die Anerkennung in anderen Bundesländer daher versagt werden, worauf die KMK zuletzt in ihren jährlichen Mobilitätsberichten hinwies. Vor diesem Hintergrund sieht die Regelung in Satz 4 vor, dass die Hochschulen die Studieninteressierten über mögliche Mobilitätseinschränkungen informieren.

Absatz 5
Die Änderung in Satz 1 erfolgt aus den gleichen Gründen wie die Änderung im neuen § 4 Absatz 2 Satz 6. Die bisher in Absatz 5 vorgesehene Möglichkeit der Verbindung von Unterrichtsfach und sonderpädagogischer Fachrichtung soll aus den oben in der Begründung zu § 4 Absatz 2 Satz 5 und 6 genannten Gründen nur ausnahmsweise und mit Zustimmung des Schulministeriums bestehen sowie auf bestimmte sonderpädagogische Fachrichtungen beschränkt werden (z. B. um auf eventuelle Spezialbedarfe einzelner Schulen eingehen zu können).

Zu 5 (§ 6 Absatz 3)
Vgl. o. zu § 3 Absatz 2.

Zu 6 (§ 10)
Nummer 1
Die Ergänzung stellt klar, dass sich technische Weiterentwicklungen auch auf die zu erwerbenden Kompetenzen im Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken auswirken und hebt im Bereich der pädagogischen Medienkompetenz den Aspekt der Digitalisierung stärker hervor. Die dabei verwendete Begrifflichkeit stellt eine Verbindung zum Orientierungsrahmen „Lehrkräfte in der digitalisierten Welt“ her, auch um die Anschlussfähigkeit an die zweite Phase der Lehrerausbildung, den Vorbereitungsdienst, zu erleichtern.

Nummer 2
Der bislang verwendete Begriff der reflexiven Koedukation wird durch den neueren Begriff der geschlechtersensiblen Bildung ersetzt, wie er auch im Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.10.2016 „Leitlinien zur Sicherung der Chancengleichheit durch geschlechtersensible schulische Bildung und Erziehung“ Verwendung findet.

Zu 7 (§ 11 Absatz 2)
Die Änderungen greifen Anregungen der Kirchen auf und ermöglicht es, die Fächer Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre künftig auch mit Lateinkenntnissen auf dem Niveau eines

Kleinen Latinums zu studieren. Mit der Bezugnahme auf das „Niveau eines Kleinen Latinums“ werden die materiellen Anforderungen an die erforderlichen Lateinkenntnisse durch die Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vorgegeben und definiert, ohne dass formal ein Kleines Latinum erworben werden muss. Der Nachweis kann daher auch durch gleichwertige fachbezogene Prüfungsleistungen in Latein – beispielsweise auf der Grundlage von Lateinkursen der Universität – erbracht werden; gleiches gilt für die Kenntnisse in Griechisch und Hebräisch.

Zu 8 (§ 14)
Absatz 8
Die geänderten Anforderungen an Kompetenzen in dem neu profilierten Fach Wirtschaft-Politik bzw. Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften können grundsätzlich erst von künftigen Studierenden verlangt werden; dafür setzt Absatz 8 Satz 1 einen zeitlichen Rahmen.

Durch Absatz 8 Satz 2 macht das Ministerium für Schule und Bildung mit Bezug auf die Nachweisverfahren des § 1 Absatz 1 deutlich, dass mangels Neueinrichtung eines Studiengangs zwar einerseits keine vollumfängliche Neuakkreditierung eines neuen Studiengangs „Wirtschaft-Politik“ erfolgen muss, andererseits aber die formalen und inhaltlichen Anpassungen des bestehenden Studiengangs dennoch so bedeutend sein werden, dass nach erfolgter Anpassung ein Abwarten bis zum nächsten planmäßigen Reakkreditierungszeitpunkt nicht sachgerecht wäre. Vielmehr wird von einer wesentlichen Änderung des Studiengangs und den dadurch ausgelösten Rechtsfolgen ausgegangen, die sich insbesondere aus § 28 Studienakkreditierungsverordnung ergeben.

Absatz 9
Die geänderte LZV stellt andere Anforderungen an die Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen von Lehramtsstudiengängen. Diese Kompetenzen können grundsätzlich erst von künftigen Studierenden verlangt werden; dafür setzt Absatz 9 einen zeitlichen Rahmen. Die Hochschulen sind frei, ob sie diese Kompetenzen im Rahmen des Bachelorstudiums oder im Rahmen des Masterstudiums vermitteln.

Absatz 10
Absatz 10 stellt klar, dass die in der geänderten LZV vorgesehene Beschränkungen von Kombinationsmöglichkeiten nur Geltung für künftige Studierende haben und nennt einen Zeitpunkt, ab dem die Vorgaben zu beachten sind.

Artikel 2 (Inkrafttreten)
Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.